

General Business Agreement

Stand Januar 2018

zwischen

Lieferant

- nachstehend "Auftragnehmer oder AN" genannt -

und

RIBAG Licht AG
Kanalstrasse 18
CH-5745 Safenwil
Schweiz

- nachstehend "Auftraggeberin oder AG" genannt -

AG und AN nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Präambel

Die Auftraggeberin hat die Absicht, im Rahmen einer langfristigen partnerschaftlichen Zusammenarbeit Produkte vom Auftragnehmer zu beziehen.

Die Vertragspartner streben dabei zum beiderseitigen Vorteil eine gesicherte Bedarfsdeckung, verbesserte Planung, termingerechte Belieferung, die Minimierung der gesamten Lagerbestände, einen hohen Qualitätsstandard und die Reduzierung ihres Abwicklungsaufwandes an.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer richten sich ausschliesslich nach diesem General Business Agreement, soweit nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftragnehmers auf eigene Verkaufs- oder sonstige eigene Geschäftsbedingungen, auch wenn die Auftraggeberin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt. Das vorliegende General Business Agreement gilt für sämtliche mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, in deren Ergänzung gilt subsidiär materiell Schweizer Recht. Dieser Vertrag ist eine Gesamtvereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin und ersetzt alle bisherigen Verträge und Bestimmungen, sowohl schriftliche, als auch mündliche, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehen.
2. Vertragsgegenstand sind alle durch die Vertragspartner zur Serienlieferung freigegebenen Produkte („Vertragsprodukte“). Die Freigabe erfolgt und ist abgeschlossen durch die Datenblattbestätigung und oder Freigabeprotokolls. Das RIBAG Datenblatt, oder sonstige RIBAG Produktunterlagen sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages auch wenn im Einzelfall nicht darauf verwiesen wird.

§ 2

Bestellung, Widerruf, Angebote, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen

1. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme eines Angebots zustande. Bestellungen, die die Auftraggeberin abgibt, können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftragnehmer von der Auftraggeberin auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, sofern der Widerruf dem Auftragnehmer zugeht, bevor dieser eine Auftragsbestätigung an die Auftraggeberin abgesandt hat. Ausgenommen sind Bestellungen, bei denen die Auftraggeberin ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet.
2. Mündliche Bestellungen durch die Auftraggeberin sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin unverbindlich.
3. In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik, Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignissen und dergleichen ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche entstehen. Kein Vertragspartner haftet für Störungen oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, solange und soweit diese Störung oder Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wurde, wie zum Beispiel Unruhen und Aufruhr, Kriege, Streiks, Handelsembargos, Aussperrung, Feindseligkeiten zwischen Nationen, Gesetze, Anordnungen oder Verfügungen, Handlungen der Regierung oder eines ihrer Vertreter, Sturm, Feuer, Sabotage, Explosionen oder jeglicher andere unvorhersehbare Fall ausserhalb des Einflusses des jeweiligen Vertragspartners. In einem solchen Fall wird der betroffene Vertragspartner den anderen umgehend zusammen mit entsprechenden Nachweisen darüber informieren. Die Erfüllung von Pflichten dieses Vertrages ist solange ausgesetzt, wie die Ursache vorhanden ist und es gewöhnlich dauert, auch in einem solchen Fall den Vertragspflichten nachzukommen.
4. Die Auftraggeberin ist – unbeschadet der sonstigen im General Business Agreement normierten Beendigungsgründe – berechtigt, alle Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn (i) über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird; (ii) Umstände vorliegen, die die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrages unmöglich machen; oder (iii) der Auftragnehmer selbst oder eine von

ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen oder Geheimhaltungspflichten verletzt.

5. Umlanung und Stornierung: Falls die Auftraggeberin nachträglich frühere oder spätere Liefertermine als die vereinbarten wünscht, werden sich die Vertragspartner nach besten Kräften bemühen, eine für beide Seiten befriedigende Lösung zu finden. Die Auftraggeberin ist berechtigt, jeden Einzelkaufvertrag über Standardprodukte (ohne Forecast) mit schriftlicher Erklärung mindestens 30 Tage (Datum der Absendung) vor dem jeweiligen Liefertermin zu stornieren.
6. Angebote und Muster des Auftragnehmers sind für die Auftraggeberin kostenlos.
7. An Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Fabrikationsanweisungen, Programmen und sonstigen Unterlagen, die die Auftraggeberin dem Auftragnehmer im Zuge der Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung zur Verfügung stellt, behält die Auftraggeberin sämtliche Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung entsprechend der Bestellung der Auftraggeberin zu verwenden. Nach Beendigung des General Business Agreements sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Diese Verpflichtung behält ihre Gültigkeit für einen Zeitraum von 3 Jahren über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

§ 3

Lieferung, Annahme, Rechnung

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind Fixtermine (Fixgeschäfte). Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Auftraggeberin. Sofern ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem auf der Bestellung der Auftraggeberin aufscheinenden Wunschlieferdatum, mit der Bezeichnung „Liefertermin“.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu erwartende oder bereits eingetretene Verzögerungen in der Lieferabwicklung der Auftraggeberin unverzüglich, auch vor dem vereinbarten Liefertermin, mitzuteilen.
3. Im Falle der Lieferterminüberschreitung sowie nach Verstreichen einer Nachfrist von 5 Werktagen ist die Auftraggeberin, unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Lieferterminüberschreitung zu vertreten, ist die Auftraggeberin darüber hinaus berechtigt, Schadenersatz, auch für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.
4. Lieferscheine, Versandanzeigen, Packzettel und Rechnungen werden grundsätzlich mit Angabe der Bestellnummern, Materialnummern und Positionsnummern ausgefertigt. Verkaufs- und Produktverpackungen sind entsprechend der Definition der Auftraggeberin auszuführen. Ein Verstoss gegen die vorstehenden Formalia berechtigt die Auftraggeberin zur Verweigerung der Annahme; soweit sich aus der Verletzung eine Verzögerung ergibt, haftet der Auftragnehmer für den Verspätungsschaden. Darüber hinaus beginnen die Zahlungs- und Skontofristen erst mit ordnungsmässiger Erfüllung.
5. Der Auftragnehmer ist ohne Einverständnis der Auftraggeberin nicht zur vorzeitigen Lieferung berechtigt. Wird dennoch vorzeitig geliefert, ist die Auftraggeberin nach freier Wahl berechtigt, die Ware zurückzuweisen, auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder ebenfalls auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers bei Dritten einzulagern.
6. Mangels abweichender Vereinbarung beziehen sich die vereinbarten Liefertermine und Fristen auf das Eintreffen der Ware am vereinbarten Erfüllungsort. Mit Annahme der Ware am

vereinbarten Erfüllungsort geht die Gefahr und das Eigentum auf die Auftraggeberin über. Für Lieferungen in ein Konsignationslager gilt die Regelung bezogen auf den Gefahren- und Eigentumsübergang im Konsignationsvertrag.

7. Ist die Auftraggeberin an der Annahme der Lieferung infolge von Umständen gehindert, die die Auftraggeberin trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, so verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Diesfalls wird der Auftragnehmer von der Auftraggeberin umgehend verständigt.
8. Sollte der Auftragnehmer bzw. dessen Vorlieferanten planen, die Fertigung von Produkten einzustellen, die die Auftraggeberin innerhalb des letzten Jahres bezogen hat, so wird er dies der Auftraggeberin bis spätestens zwölf Monate vorher schriftlich mitteilen, um der Auftraggeberin die Möglichkeit zu geben, bis spätestens sechs Monate vor Produktionseinstellung Aufträge über seinen Restbedarf zu erteilen, die vom Auftragnehmer als "Last Order" jedenfalls anzunehmen sind.
9. Rechnungen sind der Auftraggeberin nach erfolgter Übergabe der Lieferung oder Leistung entweder per Post oder in elektronischer Form (EDI) zu übersenden. Diese haben die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu enthalten. Aus den Rechnungen muss die Versandadresse ersichtlich sein. Rechnungen über Arbeitsleistungen haben die Nummer und das Datum der entsprechenden Lohn- bzw. Montagenachweise zu tragen. Rechnungen gelten nur als ordnungsgemäss gelegt, wenn sie den Bestimmungen des Umsatzsteuer- und Zollgesetzes (Ursprungserklärung) entsprechen. Nicht ordnungsgemäss erstellte bzw. nicht prüffähige Rechnungen gelten als nicht erteilt.
10. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können innerhalb der Zahlungsfrist von der Auftraggeberin zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Auftragnehmers keinen Einfluss. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmässigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig und zwar gleichteilend zum Gesamtauftragswert. Die Auftraggeberin behält sich eine kontokorrentmässige Verrechnung vor.

§ 4

Preise, Zahlungen

1. Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise gelten mangels abweichender Vereinbarung als Festpreise DAP (Incoterms 2010) geliefert benannter Ort einschliesslich Verpackungen und deren Rücknahme.
2. Die Lieferung der Vertragsprodukte erfolgt bei Lieferung im Inland "geliefert verzollt benannter Bestimmungsort (DDP)" gemäss Incoterms 2010.
3. Voraussetzung für jeglichen wirksamen Vertragsabschluss ist, dass die Auftraggeberin mit dem Auftragnehmer Einigung bezüglich des Preises erzielt. Trifft die Ware vor einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ein, so gilt dies als Einigung über den von der Auftraggeberin in der Bestellung angegebenen Preis.
4. Die Preise und deren Gültigkeitsdauer für die Vertragsprodukte werden in jährlichen Preisgesprächen jeweils für die Dauer von 12 Monaten vereinbart. Die Preise basieren auf der in Ziffer 4.2 vereinbarten Klausel der Incoterms 2010 und schliessen die Kosten der Verpackung wie von der Auftraggeberin definiert ein.
5. Zahlungsfristen beginnen mit ordnungsgemäsem Rechnungseingang, oder falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Werden auf eine Bestellung Teillieferungen vorgenommen, obwohl die

Ware nur in ihrer Gesamtheit voll einsatzfähig ist, so erfolgt Bezahlung erst nach Restlieferung ohne Skontoverlust.

6. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche gegen den Auftragnehmer zurückzuhalten oder Forderungen der Auftragnehmer mit solchen Ansprüchen aufzurechnen.
7. Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten nach Wahl der Auftraggeberin folgende Zahlungskonditionen: [10 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto]. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückhaltung aufgrund von Mängeln; diesfalls löst die innerhalb der Skontofrist abgegebene Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungserklärung den Skontoabzug aus.

§ 5

Beteiligung Dritter, Forderungen

1. Weitergabe von Bestellungen im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung durch die Auftraggeberin unzulässig. Bei unzulässiger Weitergabe ist die Auftraggeberin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Auch bei genehmigter Weitergabe an Dritte verbleibt der Auftragnehmer als Vertragspartner der Auftraggeberin leistungspflichtig und haftbar; auch deren (Unter-) Auftragnehmer hat dieses General Business Agreement einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen die Forderung der Auftraggeberin aufzurechnen. Forderungen gegen die Auftraggeberin dürfen nicht verpfändet werden.

§ 6

Garantien, Beanstandungen, Gewährleistung, Schadenersatz

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik entsprechen, die zugesicherten Eigenschaften haben, den vertraglichen Spezifikationen und Funktionsanforderungen entsprechen und nicht mit Fehlern oder Mängeln behaftet sind. Die Beschaffenheit der Vertragsprodukte ist im jeweils gültigen Datenblatt/Spezifikation beschrieben. Die Lieferung gilt auch dann als fehlerhaft, wenn bei fachkundigem und sachgerechtem Umgang Verletzungsgefahr besteht, direkte Bearbeitung nicht möglich ist, oder eine Beschädigung durch sachgerechte Bearbeitung und/oder Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich der Menge, der Richtigkeit und der offenkundigen Mangelhaftigkeit der Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Wareneingang geltend zu machen. Versteckte Mängel werden innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung, gerügt.
3. Der Auftragnehmer kann sich auf die Verspätung oder Unterlassung einer Mängelrüge nach § 6.2 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er der Auftraggeberin nicht offenbart hat.
4. Es wird eine Gewährleistungsfrist von 36+6 Monaten ab Annahme der jeweiligen Ware vereinbart.
5. Rücksendungen fehlerhafter Lieferungen und Zusendungen von Ersatzlieferungen erfolgen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt sich nach der Befundung beim Auftragnehmer und im Einvernehmen mit der Auftraggeberin heraus, dass der Mangel nicht durch den Auftragnehmer, sondern durch die Auftraggeberin verursacht wurde, tritt diese Kostenersatzpflicht nicht ein.

6. Im Falle der Mangelhaftigkeit und/oder im Garantiefall hat die Auftraggeberin ein Wahlrecht auf Nachbesserung im Rahmen des Zumutbaren oder auf Minderung, Ersatzlieferung (Neuware) oder Rückabwicklung des Vertrages kann die Auftraggeberin im Falle jeder wesentlichen Vertragsverletzung verlangen.
7. Soweit eine Nachbesserung erfolgt, beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme der Nachbesserung erneut. Ist der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug, so ist die Auftraggeberin berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Hierzu gelten die betriebsinternen Stundensätze von der Auftraggeberin als vereinbart.
8. Auch ohne Nachbesserungsverzug des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, derartigen Aufwendungsersatz für Ersatzvornahmen zu verlangen, wenn die Auftraggeberin geringfügige Mängel an der Ware selbst beseitigte oder beseitigen liess oder wenn die Ersatzvornahme aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere im Rahmen der Schadensminderungspflicht, sinnvoll war.
9. Die Nacherfüllung hat in diesem Fall in Form einer Belastung an den Auftragnehmer zu erfolgen.

§ 7

Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von etwaigen Produkthaftungsansprüchen Dritter wegen eines durch ein Produkt erlittenen Schadens frei und erstattet der Auftraggeberin die erforderlichen Kosten für Umbau, Rückruf- und Nachrüstaktionen zur Vermeidung von Schadensfällen. Erteilt die Auftraggeberin eine Freigabe oder Endkontrolle im Zuge der Produktherstellung, wird die Haftung des Auftragnehmers im Innenverhältnis nur eingeschränkt, wenn der Mangel von der Auftraggeberin offensichtlich übersehen wurde.
2. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, der Auftraggeberin etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Auftraggeberin und/oder von einem Dritten, der direkt oder indirekt, zumindest auch mit dem vom Auftragnehmer erworbenen Produkt oder mit daraus bzw. damit gefertigten Produkten beliefert wird, durchgeführten Rückrufaktion ergeben, sofern er dafür iSd. § 6 Abs. 1 verantwortlich ist. Ist der Auftragnehmer für einen Teil dieser Aufwendungen verantwortlich (z.B. weil auch, aber nicht nur, das von ihm gelieferte Produkt fehlerhaft war), hat er die Aufwendung anteilig (im Verhältnis des Fehlers des von ihm gelieferten Produkts zu den Fehlern in anderen von der Auftraggeberin gelieferten Produkten bzw. Produktteilen) zu tragen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird die Auftraggeberin den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben; bei Rückrufaktionen durch Dritte nur sofern und soweit der Dritte die Auftraggeberin informiert. Als Aufwendungen gelten insbesondere alle Forderungen von durch die Auftraggeberin direkt oder indirekt belieferten Dritten, auch wenn diese nur eingefordert, aber noch nicht von der Auftraggeberin beglichen wurden.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. CHF pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zum Lieferzeitpunkt und während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren nach der letzten Lieferung zu unterhalten; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Für Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff aus Produzentenhaftung/Produkthaftung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach dem Produkthaftungsrecht auch im Innenverhältnis entsprechend.

§ 8

Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Sofern die Auftraggeberin Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält die Auftraggeberin hieran das Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Auftraggeberin vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Auftraggeberin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Auftraggeberin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von der Auftraggeberin beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von der Auftraggeberin beigestellte Sache mit anderen, der Auftraggeberin nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Auftraggeberin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Auftraggeberin anteilmässig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer hält das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Auftraggeberin.
3. An beigestellten Werkzeugen behält sich die Auftraggeberin das Eigentum vor. Entwickelt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Fertigungs- und Lieferverpflichtungen Spezialwerkzeuge auf Kosten der Auftraggeberin, geht das Eigentum daran, insbesondere auch im Wege des Besitzkonstituts, an die Auftraggeberin über. Das Eigentum der Auftraggeberin ist diesfalls in geeigneter Form ersichtlich zu machen (Plakette anbringen)
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin beigestellten oder auf Kosten der Auftraggeberin entwickelten Werkzeuge, kundenspezifische Bauteile und deren Grundlagen wie z.B. Maskensätze etc. ausschliesslich für die Herstellung der von der Auftraggeberin bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der Auftraggeberin gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden angemessen zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen; verstösst er gegen die vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft, so ist er der Auftraggeberin zu Schadenersatz verpflichtet.
5. Auch bezüglich der nach Vertragsschluss entwickelten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen unterliegt der Auftragnehmer der Geheimhaltungspflicht. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 9

Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer haftet hinsichtlich der Liefergegenstände für die Verletzung von Patenten und Schutzrechten Dritter in der Weise, dass er der Auftraggeberin in einer aussergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber oder dem Inhaber des Schutzrechtes unterstützt, der Auftraggeberin sämtliche entstehenden Kosten erstattet und die Auftraggeberin von zuerkannten Schadenersatzansprüchen des Patentinhabers oder Inhabers des Schutzrechtes freistellt (Schad- und Klagloshaltung).
2. Soweit bei der Abwicklung einer Bestellung schutzrechtsfähige Hauptleistungen erbracht werden, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin neben der Übertragung des Eigentums an Kauf/Liefergegenständen auch Patent- Urheber- und ausschliessliche Nutzungsrechte ein.
3. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (nachstehend einheitlich "Schutzrechte" genannt) durch die vom Auftragnehmer gelieferten

Vertragsprodukte gegen die Auftraggeberin berechnete Ansprüche erhebt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten für die Auftraggeberin ein Benutzungsrecht für das Vertragsprodukt erwirken, oder zu gleichen Konditionen wie das verletzte Vertragsprodukt ein gleichwertiges Vertragsprodukt liefern, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt.

4. Die vorstehend in Ziffer 9.1 genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur unter der Voraussetzung, dass die Auftraggeberin den Auftragnehmer von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzungen, einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt.
5. Ein Anspruch der Auftraggeberin gem. Ziffer 3 ist ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht aus den Vertragsprodukten selbst, sondern z.B. aus der Anwendung der Vertragsprodukte (einschliesslich darin realisierter anwendungsspezifischer Schaltungen) resultiert, es sei denn, dass der Auftragnehmer das Vertragsprodukt der Auftraggeberin speziell für die schutzrechtsverletzende Anwendung angeboten oder die Auftraggeberin es speziell dafür bestellt hat.
6. Ein Anspruch der Auftraggeberin ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung aus den speziellen Vorgaben der Auftraggeberin resultiert oder darauf beruht, dass das Vertragsprodukt geändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung zur Überprüfung der Vorgaben der Auftraggeberin verletzt hat oder das Vertragsprodukt der Auftraggeberin speziell für die schutzrechtsverletzende Anwendung (Änderung bzw. Einsatz mit Fremdprodukten) angeboten oder der Auftraggeberin es speziell dafür bestellt hat.
7. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Haftungs-Ausschlüsse bzw. -begrenzungen trägt der Auftragnehmer.

§ 10

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Änderungen, anzuwendendes Recht, Datenverwaltung

1. Erfüllungsort ist die im Auftrag angegebene Lieferadresse; ist keine derartige Adresse angegeben, gilt der Geschäftssitz der Auftraggeberin als Lieferadresse und als Erfüllungsort.
2. Vertragsdauer: Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift und ist nicht befristet. Er kann jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Dieser Vertrag mit seinen Einzelkaufverträgen und den genannten Vertragsbestandteilen regelt die zwischen den Vertragspartnern bestehende Geschäftsbeziehung im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt früher oder zeitgleich abgeschlossene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder sonstigen Dokumente.
4. Der Auftragnehmer stimmt der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere Ansprechpartner, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse und bisheriges Einkaufsverhalten durch die Auftraggeberin bis 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsverbindung zu. Der Auftragnehmer kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.
5. Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
6. Auf diesen Vertrag ist materiell Schweizer Recht anzuwenden.
7. Sollte irgendeine Bestimmung dieses General Business Agreements oder des Auftrags unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.
8. Für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit des Auftrages inklusiver dieses General Business Agreements oder über Rechtswirkungen daraus wird die ausschliessliche örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für den Geschäftssitz der Auftraggeberin (CH-5745 Safenwil) vereinbart. Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Geschäftssitz zu klagen.

§ 11

Allgemeines

1. Exportkontrolle: Die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Lieferung und der Auftraggeberin zur Bezahlung der Vertragsprodukte unter einem unter diesem Rahmenliefervertrag abgeschlossenen Einzelkaufvertrag entfallen, wenn die erforderlichen Exportgenehmigungen aus einem von keinem der Vertragspartner zu vertretendem Grund nicht erteilt werden oder wenn sonstige Exporthindernisse aufgrund einer US-, deutschen oder einer sonstigen einschlägigen Exportvorschrift bestehen. Die Vertragspartner werden einander über alle Export- oder Reexportbeschränkungen und –Bestimmungen und die Export Control Classification Numbers (ECCN) hinsichtlich der Vertragsprodukte in Kenntnis setzen. Die Auftraggeberin garantiert, alle Export- und/oder Reexportbeschränkungen und -bestimmungen bezüglich der Vertragsprodukte einzuhalten.

Auftraggeberin

Auftragnehmer

RIBAG Licht AG
Kanalstrasse 18
CH-5745 Safenwil
Schweiz

Lieferant

.....
Andreas Richner (CEO)

.....

.....
Dominik Hausherr (COO)

.....

Safenwil, am 01.01.2018

.....
Ort, Datum

Firmenstempel RIBAG	Firmenstempel Auftragnehmer
---------------------	-----------------------------